



Informationsvorlage-Nr. VII-Ifo-08428

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Finanzen

Betreff:
Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus 2022 nach 2023

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Information zur Kenntnis
FA Finanzen		Information zur Kenntnis
Ratsversammlung	05.07.2023	Information zur Kenntnis

Beschlussvorschlag

1. Die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO in Höhe von 348.830.307 € wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Übertragung der Ansätze für Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO in Höhe von 27.359.958 € wird zur Kenntnis genommen.

Räumlicher Bezug

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
- Sonstiges:

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein	<input type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen	2023		27.359.958	
	Auszahlungen	2023		348.830.307	
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Leipzig schafft soziale Stabilität

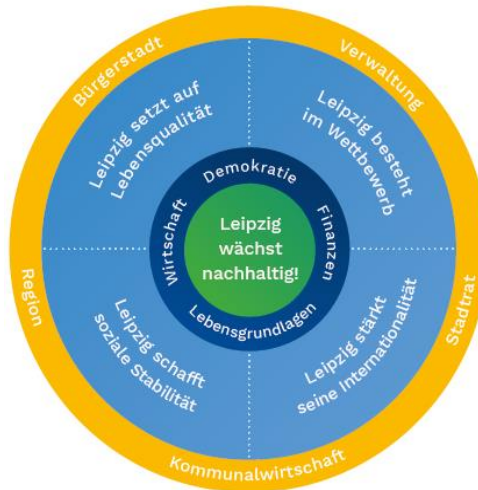
- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage			
Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)			
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)		
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (<u>Begründung s. Abwägungsprozess</u>)	<input type="checkbox"/> nicht berührt (<u>Prüfschema endet hier.</u>)	
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei <u>erheblicher Relevanz</u>			
<input type="checkbox"/>	Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____		
<input type="checkbox"/>	liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____		
<input type="checkbox"/>	wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)		

Sachverhalt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

entfällt

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 werden in 2022 nicht in Anspruch genommene Ansätze für planmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach 2023 übertragen.

2. Ausführliche Darstellung der Information

Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus 2022 nach 2023

1 Grundlagen der Übertragbarkeit

Investitionen sind nach § 59 Nr. 23 SächsKomHVO Auszahlungen für die Mehrung des Anlagevermögens nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO. Zum Anlagevermögen zählen neben dem Sach- und dem Finanzanlagevermögen auch die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen. Investitionsförderungsmaßnahmen sind gemäß § 59 Nr. 24 SächsKomHVO Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Haushaltsrechtlich wird die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im § 21 SächsKomHVO geregelt.

Eine weitere Ermächtigungsgrundlage für eine Ermächtigungsübertragung vom Haushaltsjahr 2022 nach 2023 bildet zunächst der § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, die in der Ratsversammlung am 31.03.2021 beschlossen wurde, wie folgt:

In 2022 nicht in Anspruch genommene Ansätze für planmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden übertragen, sofern die Begründung der zwingenden Notwendigkeit erfolgt.

Die Information des Stadtrates über die übertragenen Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2022 erfolgt bis zum 30.06.2023.

2 Bisherige Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der investiven Übertragungen nach Haushaltsjahren:

von Haushaltsjahr	nach Haushaltsjahr	Höhe der investiven Übertragungen in ~ Mio. €	Differenz zum Vorjahr in €
2011	2012	127,3	
2012	2013	101,2	-26,1
2013	2014	133,4	32,2
2014	2015	141,0	7,6
2015	2016	186,3	45,3
2016	2017	211,4	25,1
2017	2018	291,6	80,2
2018	2019	317,3	25,7

2019	2020	384,2	66,9
2020	2021	350,0	-34,2
2021	2022	379,5	29,5

Zuletzt standen im Finanzhaushalt 2021 für die Investitionstätigkeit Zuschüsse von insgesamt ca. 514,1 Mio. € zur Verfügung, davon allein 350,0 Mio. € aus übertragenen Ansätzen des Jahres 2020. Mit Stand zum 28.02.2022 sind ca. 113,9 Mio. € in Anspruch genommen worden. Somit wurden geplante bzw. veranschlagte Ansätze in Höhe von ca. 400,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2021 nicht verbraucht. Tatsächlich wurden ca. 379,5 Mio. € in das Folgejahr 2022 übertragen.

Im Haushaltsjahr 2022 stellt sich erneut ein ähnliches Bild dar. Das heißt, in 2022 standen Zuschüsse für Investitionstätigkeit von insgesamt 787,5 Mio. € zur Verfügung. Darin enthalten waren übertragene Ansätze aus 2021 in Höhe von 379,5 Mio. €. Zum Stichtag 28.02.2022 wurden davon rd. 339,2 Mio. € in Anspruch genommen, sodass in 2022 Ansätze in Höhe von 448,3 Mio. € nicht verbraucht wurden.

3 Verfahren und Festlegungen zum Ermächtigungsübertrag 2022

Im Genehmigungsbescheid 2021/2022 weist die Landesdirektion Sachsen darauf hin, dass der durch die demografische Entwicklung bedingte Investitionsboom finanzielle Risiken für die Stadt Leipzig birgt, die Stadt hinsichtlich der Bereitstellung eigener finanzieller Mittel zur Umsetzung im Doppelhaushalt an ihre Grenzen stößt und auch im Finanzplanungszeitraum keine Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften kann.

Es wurde die Auflage formuliert, dass die Stadt Leipzig den Bedarf für die geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich der aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Priorisierung zu überprüfen hat.

Vor diesem Hintergrund wurde ausweislich der Festlegung der Methodik zur Haushaltsplanaufstellung 2023/2024 das „Zero-Base-Budgeting“ als neue Herangehensweise bei der Planung von Investitionen etabliert. Demnach waren alle Investitionsmaßnahmen einzeln zu bewerten und in ihrer zeitlichen und finanziellen Umsetzbarkeit zu hinterfragen. Ziel dabei sollte sein, einen weiteren Anstieg der zu übertragenen investiven Haushaltsreste zu verhindern sowie die Zielstellung bezüglich eines Abbau innerhalb der nächsten 5 Jahre konsequent zu verfolgen.

Eine formale Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Ansätze für planmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Haushaltsjahr 2022 nach 2023 nach dem bisherigen Verfahren soll nach dem Zero-Base-Budgeting nicht erfolgen. Vielmehr waren im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 Fortsetzungsmaßnahmen mit einem jahresscheibenkonkreten und für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme realistisch abfinanzierbaren Mittelbedarf, ohne Berücksichtigung bisheriger Haushaltsreste, anzumelden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die o.g. Festlegungen nicht durch alle Fachdezernate korrekt umgesetzt wurden oder die Einschätzungen zum Mittelabfluss und prognostiziertem Umsetzungsstand von Maßnahmen in 2022 zu optimistisch waren.

Um die Realisierung laufender Maßnahmen weiterhin sicherzustellen und die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung nicht zu gefährden wurden Einzelfallprüfungen vorgenommen, die im Ergebnis zu den unter 4. dargestellten Übertragungen führten.

4 Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Insgesamt standen zum 31.12.2022 nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 448,3 Mio. € zu Buche.

Unter Berücksichtigung der durch den Bürgermeister für Finanzen getroffenen Festlegungen und den Ergebnissen der Einzelfallprüfungen ergibt sich folgende Übersicht:

Nicht übertragene Ansätze: 126.832.392 €

Übertragene Ansätze (Zuschuss): 321.470.349 €

davon

übertragene Einzahlungen: 27.359.958 €

übertragene Auszahlungen: 348.830.307 €

Die Summe der übertragenen Ansätze für Auszahlungen ergibt sich aus übertragenen Obligos in Höhe von 282.479.203 € und ungebundenen Mitteln in Höhe von 66.351.104 €. Letztere gliedern sich in nachfolgende Schwerpunkten auf:

bestehende Beschlusslagen: 19.053.725 €

Vergabebuchungen: 18.459.858 €

nicht ausreichender Planansatz 2023*: 19.481.427 €

Sonstiges**: 9.356.094 €

* u.a. allein 15,5 Mio. €, die zusätzlich in 2022 für die Asylunterkunft Leipziger Straße 83 bereitgestellt wurden und nicht zur Auszahlung gekommen sind, für die Umsetzung 2023 aber benötigt werden

** u.a. aufgrund gegenüberstehender zweckgebundener Einzahlungen

5 Fazit

Die dringende Notwendigkeit der Übertragung der Mittel wurde durch die bedarfs- und bauverantwortlichen Dezernate angezeigt. Mit der Übertragung soll grundsätzlich die kontinuierliche Umsetzung des ambitionierten Investitionsprogrammes der Stadt Leipzig sichergestellt werden.

Dabei spiegeln die Bereiche mit den größten Übertragungsvolumina von 2022 nach 2023 weiterhin die Wachstumsindikatoren der Stadt Leipzig wider:

Von den insgesamt 320,3 Mio. € zu übertragenden Mitteln stammen 104,9 Mio. € aus dem Bereich Schulbau und 91,9 Mio. € aus Grunderwerb.

Trotz des hohen Niveaus ist es gelungen, die zu übertragenden Ansätze gegenüber dem Vorjahr um ca. 63 Mio. € zu verringern. Damit zeigt sich, dass der methodische Ansatz des „Zero-Base-Budgeting“ für die Investitionsplanung richtig ist. Gleichwohl bedarf es aber weiterer Anstrengungen, um gemäß den Anforderungen der Landesdirektion Sachsen einen signifikanten Resteaabbau voranzutreiben. Dazu müssen im Zuge der Haushaltsdurchführung die Investitionsmaßnahmen hinsichtlich des prognostizierten und tatsächlichen Mittelabflusses kritisch betrachtet werden. Durch das Investitionscontrolling der Stadtkämmerei werden nach Übertragung der Bestellungen und der Ermächtigungsübertragungen die Planansätze 2023 in Auswertung des VIST zum 30.06.2023 auf mögliche Einsparpotentiale geprüft und es erfolgen gegebenenfalls entsprechende Sperrungen.

Anlage/n

1 Gesamtübersicht Ermächtigungsübertrag (öffentlich)